

## Abwägungskatalog

### Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2023 bis 09.06.2023

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
<b>a) Behörden</b>					
1.0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	30.05.2023	<p>Mit E- Mail vom 14.03.2023 hatte ich zum Vorentwurf der o. g. Planung mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben <b>nicht raumbedeutsam</b> ist und <b>deshalb keiner landesplanerischen Abstimmung bedarf</b> (siehe meine Nachricht unten).</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass sich keine Änderungen an der Planung ergeben haben, die auf sich auf die Einschätzung zu den raumordnerischen Belangen auswirken.</p> <p>Meine Einschätzung vom 14.03.2023 erhalte ich deshalb aufrecht.</p> <p><b>E- Mail vom 14.03.2023:</b></p> <p>ich bedanke mich zunächst für Zusendung der Unterlagen zu der o. g. Planung.</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 08.03.2023 die Unterlagen zu der o. g. Planung zu. Der vBP wird parallel zur 6. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel aufgestellt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, zur Kenntnis.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			Im Hinblick auf in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zu beteiligen.		
2.0	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege	10.05.2023	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:  Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 6. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.  Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.  -Der Altmarkkreis Salzwedel wurde am Verfahren beteiligt.  -Das Umweltschadensgesetz und der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des F-Plans zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	Kein Beschluss erforderlich.
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat Immissionsschutz	15.05.2023	Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen o.g. FNP-Änderung. Zum damit verbundenen Bebauungsplan wird gesondert Stellung genommen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 404 – Wasser	15.05.2023	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „6. Änderung F-Plan der Hansestadt Salzwedel“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	02.05.2023	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p><b>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</b></p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>-Der Stadtrat nimmt die Feststellung, dass das Vorhaben den <b>in Aufstellung befindlichen Zielen nicht entgegensteht, positiv</b> zur Kenntnis.</p> <p>-Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Entsprechend Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 30.05.2023 bzw. 14.03.2023 ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.</p>	
4.0	Altmarkkreis Salzwedel	16.05.2023	<p>Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> Bauplanungsrechtliche Belange werden <b>berührt und stehen der o.g. Planung nicht entgegen.</b> Hinweise werden nicht gegeben.</p> <p><b>Natur- und Landschaftspflege:</b> Das o.g. Vorhaben berührt Belange der unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. <b>Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzobjekten oder Schutzgebieten.</b></p> <p>Dem Vorhaben kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: 1. Im Bereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Zu beachten ist insbesondere, dass erforderliche Leitungsverlegungen im Nahbereich von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m vom Stamm bzw. 2,50 m außerhalb des Kronenbereiches bei Großbäumen zu erfolgen haben. 2. Die Bauausführung hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkom-</p>	<p><b>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</b></p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Fachplanung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der Bauausführung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Änderung des F-Plans keiner Behandlung.</p>	<p><b><u>Beschluss erforderlich</u></b> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung für den Stadtrat“. <b><u>Die Anregungen werden berücksichtigt.</u></b></p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>mende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Falle unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren.</p> <p>3. Die Ausgleichspflanzungen der Wälle mit Sträuchern an der Grenze des Baugebiets sind zu erneuern und zu erhalten gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.08.2010: Breite: 5m Pflanzdichte je 10m: 21 Sträucher Pflanzbedarf insgesamt: 867</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen.</li> <li>b. Die Anpflanzung der Gehölze hat unmittelbar (Pflanzperiode Oktober – April) zu erfolgen.</li> <li>c. Der Unterhaltungszeitraum (Pflege und ggf. Ersatz der Gehölze) wird erneut auf 20 Jahre festgelegt.</li> <li>d. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist schriftlich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.</li> <li>e. Die Verantwortlichkeit für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme liegt beim Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach §§ 3 und 5 GehölzSchVO SAW sowie §39 (5) 2 BNatSchG ist eine Entnahme oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September untersagt.</li> <li>2. Die o. g. Artenschutzmaßnahmen sind umzusetzen, um Konflikte mit den Artenschutzbelangen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden.</li> <li>3. Nach der o.g. Stellungnahme sind die Pflanzungen auf 20 Jahre zu Unterhalten. Dies impliziert sowohl die Pflege als auch ggf. den Ersatz von Gehölzen. Bei einer Kontrolle wurde festgestellt, dass die Anzahl der vorgegebenen Sträucher nicht mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmt. Vor allem an der westlichen Grenze sind lediglich ehemalige Heister und fast keine Sträucher vorhanden.</li> </ol> <p><b>Fundstellenverzeichnis:</b> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.</p>	<p>-Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, Herrn Michaelis am 22.05.2023 sollen die Pflanzungen an den Wällen um die Biogasanlage nicht komplett erneuert werden, sondern mit weiteren Pflanzungen auf den in der Stellungnahme vom 13.08.2010 festgelegten Bestand gebracht werden. Die Hinweise werden unter Berücksichtigung der Abstimmung vom 22.05.2023 in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens zu berücksichtigen. Die vorliegende F-Planänderung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Konkrete Festsetzungen zu Bepflanzungen erfolgen auf Ebene des B-Plans.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit einzuhalten. Er bedarf keiner Abwägung.</p> <p>-Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Änderung des F-Plans keiner Behandlung.</p> <p>-Die Hinweise werden, wie bereits unter dem Pkt.3 abgewogen, in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens zu berücksichtigen. Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Konkrete Festsetzungen zu Bepflanzungen erfolgen auf Ebene des B-Plans.</p> <p>-Das mitgeteilte <b>Fundstellenverzeichnis</b>, als Rechtsgrundlage für die abgegeben Anregungen wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p><b>GehölzSchVO SAW</b> – Vorordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 17.01.2017</p> <p><b>Forstwirtschaft und Wald:</b> Gegen die 6. Änderung des F-Plan der Hansestadt Salzwedel (Sonderbaufläche BGA Böddenstedt) gibt es aus <b>forstrechtlicher Sicht keine erheblichen Bedenken</b>. Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Die oben beschriebene Änderung beinhaltet keine Änderung von Grenzen und beschreibt keine Erweiterung der BGA, die auf dem Gelände bereits vorhanden ist. Waldflächen nach den §§ 2 BWaldG und LWaldG <b>sind von dieser Änderung nicht betroffen</b>. Etwaige Änderungen, die konkrete Belange der UFB berühren, werden im Parallelverfahren Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet BGA Böddenstedt“ bewertet und berücksichtigt.</p> <p><b>Fundstellenverzeichnis:</b> <b>Gesetz</b> zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) BWaldG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S.1730), zuletzt geändert durch Artikel 112 vom 10.08.2022 (BGBl.2021 I Nr. 53, S. 3436), ausgegeben am 17.08.21. <b>Gesetz</b> zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen – Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen –Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL. LSA S.946).</p> <p><b>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</b> Gegen den Entwurf <b>bestehen keine Bedenken</b>. Wasserrechtliche Belange sind zwar betroffen, wurden jedoch entsprechend gewürdigt.</p> <p><b>Folgender Hinweis wird noch wiederholt:</b> 2.2. Gesetze und Verordnungen – AwSV aufnehmen als Bundesrecht (s.u.)</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>Begründung: Grundlage des wasserrechtlichen Verwaltungshandelns ist das WHG. Dies verweist auf das Spezialrecht zu wassergefährdenden Stoffen</p> <p><b>Fundstellenverzeichnis:</b>  <b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F.  <b>WG LSA</b> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492, i.d.g.F. <b>AwSV</b> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)</p> <p><b>Bodenschutz und Altlasten:</b>  Zu dem o.g. Vorhaben ergeht folgende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:  In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die bauplanungsrechtliche Genehmigung ausgewiesenen Bereiche <b>keine</b> Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.  Zur Erfüllung des vorsorgenden Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.  <b>Auflagen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</li> <li>2) Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.</li> <li>3) Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden.</li> <li>4) Die Verwertung des anfallenden Bohrgutes hat schadlos und nützlich zu erfolgen. Bei Hinweisen auf Belastungen des Bohrgutes ist eine Untersuchung gemäß BBodSchV vor einer Verwertung notwendig.</li> </ol> <p><b>Begründungen:</b>  Zu 1.) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und</p>	<p>-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 02.03.2023. Sie wurden bereits als Hinweis in der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Die genannten gesetzlichen Grundlagen für die unter Pkt. 1 bis 4 mitgeteilten Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Zu 2.) Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)</p> <p>Zu 3.) Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.</p> <p>Zu 4.) Beim Auf- und Einbringen von Material in eine durchwurzelbare Bodenschicht ist nach § 12 Abs. 2 BBodSchV mindestens eine der dort genannten Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA sind auf Verlangen der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG benötigt.</p> <p>Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrages und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrechts keine Bedenken erhoben werden.</p> <p><b>Fundstellenverzeichnis:</b>  <b>Gesetz</b> zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), i.d.g.F.  <b>Ausführungsgesetz</b> des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F.  <b>Baugesetzbuch</b> (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F. <b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</b> (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p><b>Hinweis:</b> Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmal-schutz und Planung) in analoger <b>und</b> digitaler Form zu übergeben.</p>	<p>-Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	
5.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	15.05.2023	<p>Nach Prüfung ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine <b>Hinweise und Bedenken</b> gegenüber der 6. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.05.2023	<p>Mit Schreiben vom 17.04.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauische / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Das geplante Vorhaben (6. Änderung des FNP) liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es Seitens des LAGB, Abteilung Bergbau keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme.</p> <p><u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weiteren Hinweise.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Hinweis entspricht der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 09.03.2023. Entsprechend des Hinweises wurde die Neptune Energy Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>



Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
7.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.04.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Hinweis entspricht der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 09.02.2023. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans B-Plans, Stand März 2023.</p> <p>-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
8.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	24.04.2023	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) <b>keine Bedenken</b>. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens und Information: ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens und bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. Die F-Planänderung wird nach seiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ins gemeindliche Internet-Portal der Stadt Salzwedel eingestellt und kann hier abgerufen werden.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege	03.05.2023	<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht <b>keine Einwände</b>. <b>Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</b> Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso jure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3)</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit zu beachten. Er bedarf keiner Abwägung. Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale wurde bereits in der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans, Stand März 2023 hingewiesen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.</p> <p>Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p> <p><b>Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen</b>, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>		
10.0	Unterhaltungsverband „Jeetze“	15.05.2023	Die Vorhabensfläche befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Jeetze. Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung, die Belange des UHV Jeetze <b>sind nicht betroffen</b> .	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
11.0	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	21.04.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
12.0	Avacon Netz GmbH	08.05.2023	<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigegefügt Plänen. <b>Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</b></p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</p> <p>Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</p> <p>bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>Der Hinweis entspricht der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 14.02.2023. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans, Stand März 2023.</p> <p>Eine Darstellung der Leitungen erfolgte im FNP nicht, da auf F-Planebene nur Hauptversorgungsleitungen dargestellt werden.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
13.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr Referat Infra I 3	10.05.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt, Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
14.0	VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH Salzwedel	17.05.2023	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.04.2023, in unserem Haus am 20.04.2023 eingegangen, teile ich Ihnen Folgendes mit. Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen die 6. Änderung F-Plan der Hansestadt Salzwedel grundsätzlich <b>keine Einwände.</b>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
15.0	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	15.05.2023	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 17. April 2023 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <b>keine Anregungen geltend.</b>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
16.0	Neptune Energy Deutschland GmbH	08.05.2023	<p>In Ihrem Schreiben vom 17.04.2023 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.            Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass <b>im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen</b>.            Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.            Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.            Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen:  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/</a>            Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich macht.</p> <p>-Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
17.0	Landestraßenbaubehörde Regionalbereich Nord	11.05.2023	<p>Mit Schreiben vom 17.04.2023 wurde der Regionalbereich Nord der Landestraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.            Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit besteht. Das Vorhabengebiet grenzt an keine Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen            Es werden seitens der LSBB <b>keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben erhoben und es ergehen keine Hinweise oder Forderungen</b>.</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
18.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	09.05.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>  <u>YNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>            Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.            Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>            Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.            Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich in Näherung zum angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich macht.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 24.02.2023. Die Hinweise auf die Schutzstreifen und Ferngasleitungen ist bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans, Stand März 2023.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
			<p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):                      Ferngasleitung (FGL) stillgelegt 102.01                      Ferngasleitung (FGL) stillgelegt 110.08                      Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte.                      Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>2. Die Trasse der o.g. Ferngasleitungen ist als Hauptversorgungsleitung in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</li> <li>3. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. <b>Wir bestätigen den Entwurf.</b></li> <li>4. <b>Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren sowie an der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) zu beteiligen.</b></li> <li>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</li> </ol> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u>                      Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.                      Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>-Die Trasse der mitgeteilten Ferngasleitungen wurde bereits im seit 24.06.2020 wirksamen FNP als Hauptversorgungsleitung dargestellt. Die Hauptversorgungsleitung einschließlich Schutzstreifen befindet sich <b>außerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des F-Plans.</b></p> <p>-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Eine erneute Beteiligung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Eine Änderung des Bauleitplans erfolgt nicht.</p> <p>-Die F-Planänderung wird nach ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ins gemeindliche Internet-Portal der Stadt Salzwedel eingestellt und kann hier abgerufen werden.</p> <p>-Andere Netzbetreiber wurden, soweit sie der Stadt bekannt sind, beteiligt.</p>	

Listen-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung für den Stadtrat	Berücksichtigt
<b>b) Nachbargemeinde</b>					
1.0	Stadt Arendsee		Es wurde keine Stellungnahme abgeben	-	
2.0	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	20.04.2023	Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gibt es weder Anregungen noch Bedenken gegen die o.g. Planung vorzutragen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
3.0	Stadt Kalbe (Milde)	20.04.2023	Seitens der Stadt Kalbe (Milde) wurden keine Einwände, die die Belange der Stadt Kalbe (Milde) berühren festgestellt. Die Umweltprüfung wird als für das Vorhaben ausreichend betrachtet.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
4.0	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	02.05.2023	Zu o.g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf keine Bedenken zu der Bauleitplanung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel bestehen bzw. die von der Verbandsgemeinde.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>c) Öffentlichkeitsbeteiligung:</b> Es wurden keine Stellungnahmen abgeben.					